

# Richtlinien für gesponsorte Beiträge

§ 1 Beiträge in Offenen Kanälen können unabhängig von ihrer Dauer und unabhängig von ihrer Art gesponsert werden. Nicht gesponsert werden dürfen Nachrichtensendungen und Sendungen zu politischem Zeitgeschehen. Ausgenommen hiervon ist die unkommentierte Direktübertragung eines Ereignisses, z. B. eine Parlamentsübertragung. Beispiel: Auch Kurzbeiträge von 2 bis 3 Minuten Länge können gesponsert werden. Berichte über eine Parlamentsübertragung oder das Interview eines Politikers sind Sendungen zum politischen Zeitgeschehen und dürfen nicht gesponsert werden.

§ 2 Als Sponsor kann eine Person eine Firma, ein Verein oder eine Personenvereinigung auftreten. Nicht sponsern dürfen Rundfunkveranstalter politische, weltanschauliche oder religiöse Vereinigungen, Firmen, die Alkohol Tabakwaren oder Heilmittel herstellen oder vertreiben. Entsprechendes gilt auch für Produkte der Alkohol- Tabak- oder der Heilmittelindustrie und auch für solche Produkte oder Dienstleistungen, die Namen oder Marken verwenden, die aus der Alkohol . Tabak oder Heilmittelindustrie bekannt sind. Beispiel: Nicht sponsern dürfen also z. B Radio Bremer politische Parteien Kirchen und Glaubensgemeinschaften, Martin Brinkmann, ein Tabakwarengrossist, Bayer Leverkusen, Aspirin oder eine Apotheke. Ebenso wäre Sponsoring unzulässig von einem Schuhhersteller der 'Camel-Boots' herstellt.

§ 3 Der Sponsorhinweis darf nicht länger als 7 Sekunden dauern und muß zu Beginn und Ende des Beitrages erfolgen Er muß lauten: "Der Beitrag wurde von ..... finanziell und /oder durch Sachzuwendungen unterstützt".

§ 4 Der Sponsorhinweis darf keine bewegten Bilder enthalten. Es ist zulässig, das Signet oder die Marke einer Firma zu zeigen.

§ 5 Der gesponserte Beitrag darf weder Erzeugnisse oder Dienstleistungen vorstellen, allgemein empfehlen oder sonst als vorzugswürdig herausstellen, gleich ob sie der Sponsor oder ein Dritter anbieten. Beispiel: Grundsätzlich hat der Beitrag des Nutzers oder der Nutzer mit den Tätigkeiten des Sponsors nichts zu tun. Ein Beitrag über den Straßenverkehr sollte nicht von einer Automobilmarke gesponsert sein.

§ 6 In einer gesponserten Fernsehsendung, die aus der Übertragung von Sportveranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen oder Ereignissen ähnlicher Art besteht, darf der Sponsor auf der

Bandenwerbung (Werbereiter oder sonstigen Gegenständen) nicht über das übliche Maß herausgehoben werden. Beispiel: Die Übertragung eines Fußballspiels soll von der Firma X gesponsert werden. Falls über die Hälfte der vorhandenen Bandenwerbung im Stadion von der Firma X besetzt wird, ist die Übertragung unzulässig. Im übrigen ist das vom Spielablauf her nicht gebotene Einblenden von Bandenwerbung als Schleichwerbung zu betrachten und ebenfalls unzulässig.

§ 7 Product-Placement (Schleichwerbung) ist in allen Beiträgen des OFFENEN KANALS verboten.